

25.04.89

Unterrichtung**durch die Bundesregierung****Bericht der Bundesregierung zur Anwendung des Adhäsionsverfahrens nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren am 14. März 1986 die Bundesregierung gebeten, 18 Monate nach Inkrafttreten der Änderungen zum Adhäsionsverfahren zu prüfen, inwieweit die Änderungen zu einer größeren Anwendung des Adhäsionsverfahrens geführt haben, und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Bundesrat alsbald zu berichten (Drucksache 51/86 (Beschluß)).

Der Bundesminister der Justiz hat hierzu dem Bundesrat mit Schreiben vom 20. April 1989 - R B 2 - 4131/1 - 65 414/87 - den in der Anlage beigefügten Bericht übersandt.

A n l a g eBericht der Bundesregierung zur Anwendung des Adhäsionsverfahrens nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)A. Das Tatsachenmaterial

Regelmäßige statistische Erhebungen zur Häufigkeit der Verfahren nach §§ 403 ff. Strafprozeßordnung (StPO), in denen der Verletzte bereits im Strafverfahren seine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Angeklagten betreibt (Adhäsionsverfahren), hat es bisher nicht gegeben. Erst seit dem 1. Januar 1989 erfassen die Zählkarten zum Strafverfahren auch Adhäsionsverfahren, soweit sie mit einem Grund- oder Endurteil enden.

Für eine Beurteilung der Frage, ob die Vorschriften des Opferschutzgesetzes zum Adhäsionsverfahren innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten am 1. April 1987 zu einer vermehrten Anwendung dieser Verfahrensart geführt haben, war die Bundesregierung daher auf zusätzliche Erhebungen und Berichte durch die Landesjustizverwaltungen angewiesen. Mit Rücksicht auf bereits bestehende Berichts- und Erhebungspflichten haben sich die Landesjustizverwaltungen jedoch nur in begrenztem Umfang zu weiteren Erhebungen imstande gesehen: Nordrhein-Westfalen hat von einer Berichterstattung abgesehen. Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein haben zusammengefaßte Erfahrungsberichte erstattet, die im wesentlichen auf Stichproben beruhen.

Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz haben an allen Amts- und Landgerichten zusätzliche Erhebungen zu der Frage durchgeführt, wieviele Adhäsionsverfahren in erster Instanz mit einem Grund- oder Endurteil

abgeschlossen wurden. Der Fortgang der Verfahren in zweiter Instanz, wenn gegen die erstinstanzliche Entscheidung Rechtsmittel eingelegt worden war, ist nicht erfaßt worden. Berlin hat darüberhinaus zu der Frage Erhebungen durchgeführt, wieviele Anträge insgesamt auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens gestellt wurden und in wievielen Fällen von seiten der Staatsanwaltschaft Hinweise nach § 403 Abs. 2 StPO erteilt wurden. Nach der zuletzt genannten Vorschrift sollen der Verletzte oder sein Erbe möglichst frühzeitig von dem Strafverfahren Kenntnis erhalten und gleichzeitig auf die Möglichkeit hingewiesen werden, aus der Straftat erwachsene vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Beschuldigten auch im Strafverfahren geltend zu machen.

Im einzelnen haben die Landesjustizverwaltungen folgende Mitteilungen gemacht:

Baden-Württemberg hat für die Zeit vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1988 folgende Erhebungen mitgeteilt:

Amtsgerichte

Freiburg:	2 Adhäsionsverfahren, davon 1 Teilurteil und 1 Antragsrücknahme.
Karlsruhe:	2 Adhäsionsverfahren, davon 1 Grundurteil und 1 Entscheidung nach § 405 StPO.
Mannheim:	4 Adhäsionsverfahren, davon 3 Endurteile und 1 Antragsrücknahme.
Stuttgart:	7 Adhäsionsverfahren, davon 6 Endurteile und 1 Vergleich.

Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg hält diese Angaben für repräsentativ für ihren Geschäftsbereich und hat die Ergebnisse dahin beurteilt, daß von einer Entlastung der Zivilgerichte durch das neu geregelte Adhäsionsverfahren nicht gesprochen werden könne.

In den von der Landesjustizverwaltung Bayern eingeholten Erfahrungsberichten wird mitgeteilt, daß nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes keine Zunahme der Adhäsionsverfahren beobachtet wurde. In einem Bericht wird die allgemeine Zurückhaltung gegenüber dieser Verfahrensart zumindest teilweise auf die Regulierungspraxis der Versicherungen zurückgeführt, die ihre Schadensliquidation oft vom Ausgang des Strafverfahrens abhängig machen sollen. In demselben Bericht wird angenommen, daß auch bei der Anwaltschaft wenig Interesse an dem Adhäsionsverfahren bestehe, weil es - aus der Sicht der Anwälte - regelmäßig zweckmäßiger erscheine, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche erst nach endgültigem Abschluß des Strafverfahrens einzuklagen.

Am Schluß ihrer Stellungnahme hat die Landesjustizverwaltung Bayern für eine zusammenfassende Bewertung der Länderberichte folgende Gesichtspunkte hervorgehoben:

Die langjährige Dauer der früheren Rechtslage und der entsprechenden Praxis einerseits und andererseits die verhältnismäßig kurze Geltungsdauer des Opferschutzgesetzes. Die Landesjustizverwaltung Bayern hat es außerdem befürwortet, die Behandlung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren zum Thema von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu machen.

Die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein hat für die Staatsanwaltschaften ihres Geschäftsbereiches folgende Ergebnisse mitgeteilt:

- Flensburg: insgesamt 23 Anträge auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens; davon wurden wegen mangelnder Eignung des Antrages für das Strafverfahren vom Gericht 21 Anträge nicht zur Entscheidung angenommen (§ 405 Satz 2 StPO). In 2 Fällen erging ein Endurteil.
- Itzehoe: 1 Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens war Gegenstand der Hauptverhandlung, in der das Gericht nach § 405 Satz 2 StPO die Entscheidung traf, den Antrag wegen mangelnder Eignung für das Strafverfahren nicht zur Entscheidung anzunehmen.
- Lübeck: 2 Anträge auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens, davon erging in einem Fall ein Endurteil, der andere Antrag wurde gemäß § 405 Satz 2 StPO vom Gericht nicht zur Entscheidung angenommen.
- Kiel: Nach dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes werden dort Anträge auf Schadensersatz und Schmerzensgeld im Ermittlungsverfahren überhaupt nicht, nach Anklageerhebung bei Gericht selten und in den meisten Fällen nur mündlich in der Hauptverhandlung gestellt. In der Regel werden die Schadensersatzanträge durch das Gericht abgelehnt, weil sie entweder unsubstantiiert sind oder ohne Nachweis des Schadens gestellt werden oder sich die Sache zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet (§ 405 Satz 2 StPO). Im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens ist Schmerzensgeld im Berichtszeitraum nur in 3 Fällen zuerkannt worden.

Die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein hat diese Ergebnisse dahin zusammengefaßt, daß die Vorschriften des Opferschutzgesetzes zum Adhäsionsverfahren in ihrem Geschäftsbereich keine vermehrte Anwendung dieser Verfahrensart zur Folge hatten.

Die Erhebungen der Landesjustizverwaltungen Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland hatten folgende Ergebnisse:

1.04. - 31.12.1987

	Grundurteile	Endurteile im Adhäsionsverfahren
Bremen	0	3
Hamburg	0	0
Hessen	2	10
Niedersachsen	0	11
Rheinland-Pfalz	1	8
Saarland	0	2

Berlin: Anträge auf Durchführung eines Adhäsionsverfahrens: 6;
Grundurteile: 3; Endurteile: 3; Hinweise nach § 403 Abs. 2
StPO in der Zeit vom 21.9. bis zum 7.12.1987: 240.

1.01. - 30.09.1988

(für Rheinland-Pfalz und Niedersachsen: 1.1. - 31.12.1988)

	Grundurteile	Endurteile im Adhäsionsverfahren
Bremen	1	1
Hamburg	ohne weitere Differenzierung: 7 Verfahren	
Hessen	0	16
Niedersachsen	1	8
Rheinland-Pfalz	1	8
Saarland	1 Verfahren, das mit Vergleich endete	

Berlin: Anträge auf Durchführung eines Adhäsionsverfahrens: 10;
Grundurteile: 2, Endurteile: 2; Hinweise nach § 403 Abs. 2
StPO in der Zeit von Mitte Dezember 1987 bis Mitte Dezem-
ber 1988: 1295.

B. Bewertung

Es fällt schwer, die hier dargestellten Ergebnisse für eine Antwort auf die Frage auszuwerten, ob die Änderungen des Adhäsionsverfahrens durch das Opferschutzgesetz zu einer vermehrten Anwendung dieser Verfahrensart geführt haben. Denn für einen Vergleich mit der Zeit vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes fehlt es an den erforderlichen Erkenntnissen aus dieser früheren Zeit. Soweit die Landesjustizverwaltungen hierzu Erfahrungswerte mitgeteilt haben (Bayern, Schleswig-Holstein), ließ sich eine Zunahme der Adhäsionsverfahren im Berichtszeitraum nicht feststellen.

In dieselbe Richtung deuten die absoluten Zahlen der mitgeteilten Ergebnisse: Sie sind alle so niedrig, daß sie selbst dann keine signifikante Zunahme des Adhäsionsverfahrens bedeuten würden, wenn diese Verfahrensart bis zum Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes überhaupt nicht zur Anwendung gekommen wäre.

Gleichwohl erscheint eine endgültige Bewertung der Vorschriften des Opferschutzgesetzes zum Adhäsionsverfahren verfrüht. Dafür dürfte die Geltungsdauer dieser Vorschriften im Verhältnis zur langjährigen früheren Rechtslage zu kurz sein. Für die weitere Entwicklung der Anwendung des Adhäsionsverfahrens wird auf die neuen statistischen Erhebungen dazu verwiesen, die die Landesjustizverwaltungen beginnend mit dem Jahre 1989 kalenderjährmäßig durchführen werden.

Im Interesse einer vermehrten Anwendung des Adhäsionsverfahrens könnte es sich außerdem empfehlen, die Überlegungen der Landesjustizverwaltung Bayern aufzugreifen und dem Adhäsionsverfahren in den Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Staatsanwälte und Richter größeren Raum zu geben.